## Artikel 4

[1]Weitere deutsche Länder können diesem Vertrag beitreten. [2]Der Vertrag steht zudem jedem Mitgliedsstaat des Europarates und jeder Vertragspartei des Europäischen Kulturabkommens zum Beitritt offen, wenn Fernsehveranstalter solcher Staaten Gesellschafter des EKK geworden sind oder werden sollen. [3]Die Beitrittsurkunden werden bei der französischen Regierung hinterlegt. [4]Der Beitritt wird am 30. Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunden wirksam.